

1. Präambel.

1.1. Unternehmensgegenstand der/des AUFTRAGNEHMER*IN ist die Erbringung von Leistungen im Bereich der Gesundheits- und Krankenpflege bei pflege- und betreuungsbedürftigen Menschen, einschließlich der Schulung und Beratung.

Leistungen lt. GUKPS und psychiatrische Pflege-Standards:

- Beobachtung, Betreuung und Pflege sowie Assistenz bei medizinischen Maßnahmen sowohl im (teil-)stationären, ambulanten als auch im extramuralen und komplementären Bereich von Menschen mit akuten und chronischen psychischen Störungen, einschließlich untergebrachter Menschen, Menschen mit Abhängigkeitserkrankungen und geistig abnormen Rechtsbrechern (§ 21 StGB) sowie von Menschen mit Intelligenzminderungen;
- Beobachtung, Betreuung und Pflege von Menschen mit neurologischen Erkrankungen und sich daraus ergebenden psychischen Begleiterkrankungen;
- Beschäftigung mit Menschen mit psychischen Störungen und neurologischen Erkrankungen;
- Gesprächsführung mit Menschen mit psychischen Störungen und neurologischen Erkrankungen sowie deren Angehörigen;
- psychosoziale Betreuung;
- psychiatrische und neurologische Rehabilitation und Nachbetreuung sowie
- Übergangspflege.

1.2. Als Dienstleistungen im Sinne dieses Vertrages gelten Leistungen insbesondere im Bereich der Gesundheits- und Krankenpflege einschließlich der medizinischen Hauskrankenpflege sowie der Pflegeberatung.

1.3. Gesetzliche Grundlagen dieses Vertrages sind alle anwendbaren bundes- und landesgesetzlichen Bestimmungen in der geltenden Fassung, insbesondere das Gesundheits- und Krankenpflegegesetz (GuKG), und die in diesen jeweiligen Rechtsvorschriften enthaltenen Begriffsdefinitionen.

2. Vertragsgegenstand.

2.1. Gegenstand dieses Vertrages ist die Erbringung von Leistungen insbesondere im Bereich der Gesundheits- und Krankenpflege, ... [allenfalls Leistungsergänzungen] ... durch die/den AUFTRAGNEHMER*IN und deren/dessen Mitarbeiter*innen auf der Grundlage des jeweils relevanten Berufs und sozialrechtlichen Bestimmungen.

2.2. Vor Abschluss dieses Vertrages hat eine vorläufige, allgemeine Erörterung des Pflege- und Betreuungsbedarfes durch eine qualifizierte Fachkraft (Angehörige

des gehobenen Dienstes für Gesundheits- und Krankenpflege) zu erfolgen. [ev. weitere Angaben zu vertiefender Analyse und Beurteilung] – Hausarzt, Konsular-Arzt, etc.

2.3. Folgende Leistungen im Sinne von Punkt 2.1. gelten als vereinbart:

Art der Dienstleistung Stunden

(pro Woche/pro Monat)

Einmalige Leistung

Folgende Arbeitsbehelfe; Arbeitsmittel sind vom/von der AUFTRAGGEBER*IN zur Verfügung zu stellen: (nach Vereinbarung mit Auftragnehmer/in).

2.4. Die konkreten Zeiten der Dienstleistungen werden zwischen AUFTRAGGEBER*IN und AUFTRAGNEHMER*IN gesondert vereinbart. [Alternativ: konkrete zeitliche Festlegung.] **pro Stunde 40€** - jede weitere **halbe Stunde – 15€**

2.5. Für den Fall der fortwährenden Leistungserbringung durch die/den AUFTRAGNEHMER*IN sind geplante Unterbrechungen der Dienstleistungen vom/von der AUFTRAGGEBER*IN mindestens **1 Werktag** im Voraus zu melden. Wenn die Bekanntgabe der Abwesenheit/Leistungsunterbrechung nicht fristgerecht erfolgt, so ist die/der AUFTRAGNEHMER*IN berechtigt, die zu spät abgemeldete Leistung in **Rechnung** zu stellen. Im Übrigen ruhen während der Dauer der Abwesenheit/Leistungsunterbrechung die wechselseitigen Rechte und Pflichten.

2.6. Die/Der AUFTRAGNEHMER*IN ist berechtigt, je Betreuungseinheit im Ausmaß Von **60 Minuten** einen Pauschalbetrag von Euro **40€** in Rechnung zu stellen, wobei angefangene **[Zeiteinheiten- jede begonnene halbe Stunde 15€]** zur Gänze verrechnet werden. Somit ist die/der AUFTRAGNEHMER*IN berechtigt, folgendes Entgelt für nachstehend angeführte Leistungen im Sinne dieses Abschnittes zu verrechnen:

Art der Dienstleistung – psychiatrische psychosoziale Betreuung

Betreuungseinheit (= 60 Minuten)

Entgelt – 60€

Darüber hinaus ist die/der AUFTRAGNEHMER*IN berechtigt, **Fahrtkosten in Höhe von Euro 20€** für die Fahrtstrecken zwischen dem Berufssitz der/des AUFTRAGNEHMER*IN sowie dem Einsatzort bei der AUFTRAGGEBERIN/beim AUFTRAGGEBER in Rechnung zu stellen.

2.7. [Vorgehen bei Änderung des Leistungsumfanges?] – nach Vereinbarung

2.8. Bei Notfällen/aktuellen Anlässen gilt ein in diesem Zusammenhang durch die/den AUFTRAGNEHMER*IN zu erbringender Aufwand im notwendigen Ausmaß ausdrücklich als vereinbart.

Definition Notfälle/aktuelle Anlässe? -Krisen, notwendige stationäre psychiatrische Aufnahme im LK-Mauer

2.9. fakultativ: Für den Fall, dass sich während laufender Vertragsbeziehung für die Auftragnehmerin Anhaltspunkte oder der Verdacht ergeben, der/die AUFTRAGGEBER*IN könnte die Geschäftsfähigkeit/Entscheidungsfähigkeit/Äußerungsfähigkeit verloren haben, darüber hinaus der/die AUFTRAGGEBER*IN über keinen gesetzlichen/gewählten/gerichtlich bestellten Vertreter verfügt, ist die/der AUFTRAGNEHMER*IN berechtigt, diesen Umstand insbesondere dem örtlich zuständigen Bezirksgericht als Pflugschaftsgericht zur Wahrnehmung weiterer Verfügungen mitzuteilen.

2.10. Zwischen den Vertragsparteien wird ausdrücklich festgehalten, dass die Leistungserbringung durch die/den AUFTRAGNEHMER*IN im Rahmen ihrer/seiner genehmigten bzw. behördlich gemeldeten Unternehmenstätigkeit erfolgt und zwischen AUFTRAGGEBER*IN und AUFTRAGNEHMER*IN bzw. deren/dessen Mitarbeiter*innen kein wie immer geartetes Dienst-/Arbeitsverhältnis begründet wird.

3. Vertragsdauer.

3.1. Der VERTRAG beginnt am

3.2. Der VERTRAG wird

auf unbestimmte Zeit

befristet bis

zur einmaligen Leistungserbringung

abgeschlossen (Zutreffendes ankreuzen).

4. Pflegedokumentation.

4.1. Die/Der AUFTRAGNEHMER*IN ist berechtigt und verpflichtet, eine Pflegedokumentation entsprechend anerkannten Qualitätskriterien in geeigneter Form (zum Beispiel schriftlich oder elektronisch) zu führen. Die Dokumentation ist von der/dem AUFTRAGNEHMER*IN für den **Zeitraum von mindestens 10 Jahren nach Vertragsende** zu verwahren oder in einer technisch geeigneten Form zu archivieren.

4.2. In diese Dokumentation ist im erforderlichen oder zweckmäßigen Ausmaß weiteren mit der Betreuung, Pflege und Behandlung befassten Personen oder Einrichtungen Einsicht zu gewähren. Eine **Weitergabe von Informationen an sonstige Dritte ist nicht gestattet**. Dokumentationen, die in der Wohnung des/der AUFTRAGGEBER*IN aufliegen, sind für die mit der Pflege und Betreuung befassten Personen zugänglich zu verwahren, wobei **gesetzliche Verschwiegenheitsverpflichtungen** zu beachten sind.

4.3. AUFTRAGGEBER*IN und dessen/deren Vertreter sind im Rahmen der jeweiligen Vertretungsbefugnis berechtigt, in die Dokumentation Einsicht zu nehmen und gegen angemessenen Kostenersatz eine Kopie zu verlangen.
Höhe des Kostenersatzes? – 10€ - für Druckmittel und Büromaterial/Zubehör.

5. Mitarbeiter*innen.

5.1. Die/Der AUFTRAGNEHMER*IN ist verpflichtet, Mitarbeiter*innen einzusetzen, die über die jeweils erforderliche Qualifikation (Aus- und Fortbildung) und die allenfalls erforderliche Einschulung verfügen (**DPGKP, Sozialarbeiter, Sozialpädagogen, Professionisten aus dem Bereich der psychosozialen Betreuung, Psychiater und andere Konsular-Ärzte**).

5.2. Die/Der AUFTRAGNEHMER*IN ist berechtigt, Mitarbeiter*innen abhängig vom Pflegebedarf sowie entsprechend ihrer fachlichen Qualifikation einzusetzen bzw. unter Aufrechterhaltung ihrer Verantwortung und Haftung Einzelleistungen an

Dritte zu übertragen.

5.3. Mitarbeiter*innen der/des AUFTRAGNEHMER*IN sowie beigezogene Dritte sind zur **Verschwiegenheit über anvertraute oder sonst bekanntwerdende Geheimnisse sowie persönliche Verhältnisse des/der AUFTRAGGEBER*IN verpflichtet**, wobei allenfalls bestehende gesetzliche Verpflichtungen zur Verschwiegenheit davon unberührt bleiben.

6. Kündigung/Auflösung des Vertrages.

6.1. Für den Fall der fortwährenden Leistungserbringung durch die AUFTRAGNEHMER*IN kann der VERTRAG von jeder der beiden Vertragsparteien jederzeit schriftlich unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von **1 Monat jeweils zum Letzten, gekündigt werden.**

6.2. Bei Beauftragung mehrerer Dienstleistungen im VERTRAG ist auch die Kündigung einzelner Dienstleistungen möglich.

6.3. Bei Vorliegen eines wichtigen Grundes kann der VERTRAG von jeder der beiden Vertragsparteien auch mit sofortiger Wirkung schriftlich oder mündlich unter Angabe des Grundes aufgelöst werden.

6.4. Ein wichtiger Grund im Sinne des Punkt 6.3. liegt insbesondere dann vor, wenn

6.4.1. die/der AUFTRAGNEHMER*IN den Betrieb einstellt oder wesentlich einschränkt,

6.4.2. sich der Gesundheitszustand des/der AUFTRAGGEBER*IN so verändert, dass eine ambulante sach- und fachgerechte Betreuung und Pflege nicht mehr durchgeführt werden kann,

6.4.3. der/die AUFTRAGGEBER*IN Trotz Ermahnung und trotz zumutbarer Maßnahmen der/des AUFTRAGNEHMER*IN die Betreuung oder den

Betrieb der AUFTRAGNEHMER*IN derart stört oder behindert, dass der/dem AUFTRAGNEHMER*IN eine Fortführung der Betreuung/Pflege nicht zumutbar ist,

6.4.4. wenn das Umfeld des/der AUFTRAGGEBER*IN keine Betreuung/Pflege in der erforderlichen Qualität zulässt,

6.4.5. die vom/von der AUFTRAGGEBER*IN zu tragenden Kosten trotz Mahnung und Nachfristsetzung nicht bezahlt werden,

6.5. Im Falle des Todes des/der AUFTRAGGEBER*IN endet der VERTRAG mit Kenntnis des Todes durch die/den AUFTRAGNEHMER*IN auch ohne Kündigung mit dem folgenden Tag.

7. Kosten/Rechnungen.

7.1. Die/Der AUFTRAGNEHMER*IN hat Anspruch auf vollständige Bezahlung der vereinbarten Betreuungskosten, wobei die Fälligkeit des geschuldeten Entgelts binnen 14 Tagen eintritt.

7.3. Bei Zahlungsverzug des/der AUFTRAGGEBER*IN ist die/der AUFTRAGNEHMER*IN berechtigt, Verzugszinsen in gesetzlicher Höhe zu verlangen.

7.4. [Kosten für Pflegehilfsmittel, Pflegeprodukte, Medizinprodukte usw.?] - übernimmt der Auftragsgeber.

7.5. Der/Die AUFTRAGGEBER*IN bestätigt ausdrücklich den Erhalt der Information seitens der/des AUFTRAGNEHMER*IN, dass

7.5.1. die Leistungen der/des AUFTRAGNEHMER*IN im Sinne dieses Vertrages mit Ausnahme von Maßnahmen der medizinischen Hauskrankenpflege nicht von den Trägern der gesetzlichen Krankenversicherung bezahlt werden;

7.5.2. ein allfälliger Kostenzuschuss bzw. Kostenerstattung betreffend Kosten von Maßnahmen der medizinischen Hauskrankenpflege durch der/die AUFTRAGGEBER*IN selbst beim jeweiligen Träger der gesetzlichen Krankenversicherung zu beantragen ist;

7.5.3. ein allfälliger Kostenersatz bzw. Kostenzuschuss durch eine allenfalls bestehende private Krankenzusatzversicherung oder private Pflegeversicherung ebenfalls durch den/die AUFTRAGGEBER*IN direkt zu beantragen ist;

7.5.4. eine direkte Verrechnung von erbrachten Leistungen zwischen der/dem AUFTRAGNEHMER*IN und einer gesetzlichen Krankenversicherung oder einem sonstigen Kostenträger oder mit einer privaten Krankenzusatzversicherung bzw. privaten Pflegeversicherung nicht möglich ist.

8. Persönlichkeitsrechte der betreuten Personen.

8.1. Die/Der AUFTRAGNEHMER*IN verpflichtet sich, bei der Erbringung der vereinbarten Pflege-, Betreuungs- und Beratungsleistungen die Persönlichkeitsrechte des/der AUFTRAGGEBER*IN, insbesondere auf freie Entfaltung der Persönlichkeit, anständige respektvolle Begegnung, Selbstbestimmung, Achtung der Privat- und Intimsphäre, Wahrung des Brief-, Post- und Fernmeldegeheimnisses, zu beachten.

9. Datenschutzerklärung

Der Schutz Ihrer persönlichen Daten ist uns ein besonderes Anliegen. Wir verarbeiten Ihre Daten daher ausschließlich auf Grundlage der gesetzlichen Bestimmungen (DSGVO, TKG 2003).

In diesen Datenschutzinformationen informieren wir Sie über die wichtigsten Aspekte der Datenverarbeitung im Rahmen unserer Webseite www.monaoha.at.

Kontakt mit uns

Wenn Sie per Telefon oder E-Mail-Kontakt mit uns aufnehmen, werden Ihre angegebenen Daten zur Bearbeitung der Anfrage und für den Fall von Anschlussfragen sechs Monate bei uns gespeichert. Diese Daten geben wir nicht ohne Ihre Einwilligung weiter.

Ihre Daten, Ihre Rechte

Ihnen stehen grundsätzlich die Rechte auf Auskunft, Berichtigung, Löschung, Einschränkung, Datenübertragbarkeit, Widerruf und Widerspruch zu. Wenn Sie glauben, dass die Verarbeitung Ihrer Daten gegen das Datenschutzrecht verstößt oder Ihre datenschutzrechtlichen Ansprüche sonst in einer Weise verletzt worden sind, können Sie sich bei der Aufsichtsbehörde beschweren. In Österreich ist dies die Datenschutzbehörde.

10. Sonstiges.

10.1. Der Zutritt der Mitarbeiter*innen der/des AUFTRAGNEHMER*IN zur Wohnung des/der AUFTRAGGEBER*IN ist vom/von der AUFTRAGGEBER*IN durch geeignete Maßnahmen (zum Beispiel Montage eines Schlüsseltresors usw.) sicherzustellen.

10.2. fakultativ: Falls der/die AUFTRAGGEBER*IN an einem Betreuungstermin nicht angetroffen wird, keine Abmeldung der Dienste stattgefunden hat und der Verdacht besteht, dass der/die AUFTRAGGEBER*IN dringende Hilfe in der Wohnung benötigt, ist die/der AUFTRAGNEHMER*IN berechtigt, sich auch durch Öffnung der Wohnungstüre über Veranlassung durch die Polizei und auf Kosten des/der AUFTRAGGEBER*IN Zutritt zu verschaffen.

10.3. [Versicherungsschutz der/des Auftragnehmer*in?] -**Versicherung D.A.S. Pflege-Rechtsschutzversicherung**

10.4. Von den Vertragspartnern wird die Anwendung österreichischen materiellen und formellen Rechts vereinbart.

10.5. Für Streitigkeiten, die sich aus diesem VERTRAG ergeben oder auf dessen Verletzung, Auflösung oder Nichtigkeit beziehen, wird von den Vertragspartnern

die Zuständigkeit des sachlich und örtlich zuständigen Gerichtes in Amstetten vereinbart.

10.6. Sollte eine Bestimmung dieses Vertrages nichtig sein oder werden, wird der übrige Teil des Vertrages hiervon nicht berührt. Im Falle der Nichtigkeit oder Unwirksamkeit einer Bestimmung ist diese durch eine wirksame Regelung zu ersetzen, die dem wirtschaftlichen Zweck der unwirksamen Bestimmung am nächsten kommt. Ebenso ist zu verfahren, wenn eine vertragliche Lücke offenbar wird.

Aufklärung / Einverständnis / Haftungsausschluss Der Klient wurde über die DSGVO und die AGBs von MONA'OHA aufgeklärt, sowie auf die absolute Verschwiegenheitspflicht seitens MONA'OHA hingewiesen. Der Klient wurde über das Betreuungsangebot von MONA'OHA, weitere Interventionen, anfallende Kosten und die rechtlichen Bestimmungen aufgeklärt und willigt ein, die Betreuungsmaßnahmen von MONA'OHA anzunehmen. **HINWEIS:** MONA'OHA nimmt lediglich eine beratende, unterstützende und empfehlende Funktion ein und ist **NICHT** gleichzusetzen mit einem Besuch bei einem Allgemeinmediziner, Psychiater, Psychologen oder anderen psychosozialen Institutionen. MONA'OHA erteilt **KEINE** medizinischen Ratschläge, erstellt **KEINE** Diagnosen und verordnet **KEINE** Medikationen. Vielmehr wird der Klient durch das Betreuungsangebot von MONA'OHA in die Selbstverantwortung und Selbstwirksamkeit gebracht und erhält neue Blickwinkel auf die psychische Erkrankung und neue Zugänge im Umgang damit. **HAFTUNG:** MONA'OHA haftet **NICHT** für psychische oder physische Veränderungen während bzw. nach eines Betreuungstermins. Hierfür muss der zuständige Psychiater, Psychologe oder Hausarzt zu Rate gezogen werden

Amstetten, am

.....

(AUFTRAGGEBER*IN) (AUFTRAGNEHMER*IN)